

Marktgebührensatzung zur Satzung für den Betrieb eines Bauernmarktes auf dem Gelände des Bauernhausmuseums des Landkreises Erding

Der Landkreis Erding erlässt auf der Grundlage des Art. 17 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung – LKrO und auf Grund des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - durch Beschluss des Kreistages vom [28.03.2022](#) folgende Marktgebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis Erding erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Anbieter (Nutzer des zugewiesenen Verkaufsstandes). Die Mitglieder einer etwaigen Verkaufsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Frontmeter des Verkaufsplatzes und beträgt je Markttag für:

- Verkaufsplatz mit Kühltheken 8,00 Euro pro Frontmeter
- Verkaufsplatz ohne Kühltheken 6,00 Euro pro Frontmeter.

(2) Als Frontmeter wird dabei jeder angefangene, laufende Meter festgelegt, unabhängig davon, ob sich der Verkaufsplatz auf dem Marktplatz (Eingangsbäude Pesenlern und Schopfanbau) oder im Freigelände befindet. Sofern an einzelnen Verkaufsplätzen eine „Durchreiche“ integriert ist, wird diese Fläche bei der Bemessung der Frontmeterlänge mitgerechnet. Ebenso berücksichtigt werden Verkaufsplätze, an welchen keine Taschenablagen für die Besucher des Marktes vorhanden sind.

(3) Die Gebühr bemisst sich nach der am Markttag vor Ort durch die Aufsichtspersonen des Landkreises festgestellte Länge an Frontmetern des Verkaufsplatzes. Bei Nichtnutzung des Verkaufsplatzes werden keine Gebühren erhoben.

(4) In den Gebühren enthalten sind Nebenkosten wie Heizkosten, Stromkosten, Wassergebühren sowie die grundsätzliche Reinigung des Gebäudes.

(5) Sofern die Einnahmen aus den Standgebühren des Marktbetreibers künftig aufgrund gesetzlicher Regelungen/Änderungen der Umsatzsteuerpflicht unter-

liegen, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Gebührensätze um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Bestücken der Verkaufsstände am Markttag.
- (2) Die Erhebung der Platzgebühr für die Verkaufsplätze erfolgt monatlich rückwirkend mittels Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Erding, den XX.XX.XXXX

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat